

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde

1. Änderung des Bebauungsplans Gemarkung Ahle Nr. 125 „Kleine Heide / Lade- straße“

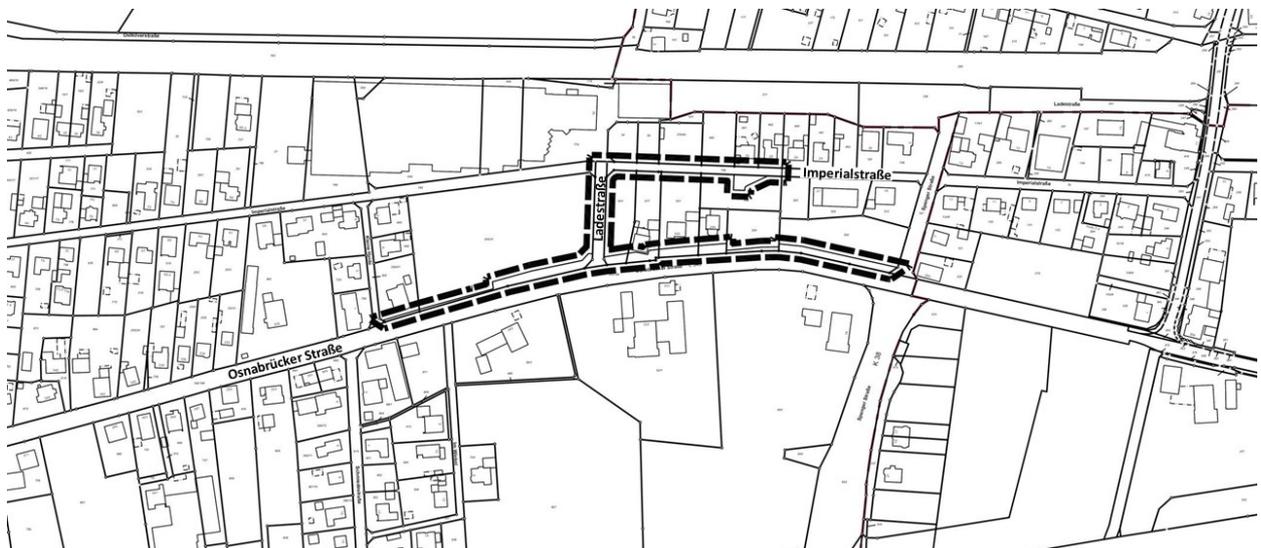
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Baugesetz- buch

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Für das Flurstück 767 ganz und die Flurstücke 299/31, 300/31, 35/1, 677, 551, 535, 534, 530, 769 und 536 jeweils teilweise soll die 1. Änderung des Bebauungsplans Gemarkung Ahle Nr. 125 „Kleine Heide / Ladestraße“ durchgeführt werden.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (ohne Maßstab) ersichtlich.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren (§ 13 Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltsprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ferner hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 21. März 2024 den Beschluss gefasst, für die 1. Änderung des Bebauungsplans Gemarkung Ahle Nr. 125 „Kleine Heide / Ladestraße“, einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung vom 24. Januar 2024, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch die Veröffentlichung durchzuführen. Parallel zur Veröffentlichung sind gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Der Planentwurf einschl. textliche Festsetzungen, die Entwurfsbegründung vom 24.01.2024, die Abwägungstabelle sowie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in der Zeit vom **02. April 2024 bis einschließlich 03. Mai 2024** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde,

II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen des Amtes für Planung, Umwelt und Grünflächen während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.buende.de/Stadtleben/Wohnen-Bauen/Bauleitplanung einsehbar sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes sind

- die Führung einer im Grundsatz sicheren öffentlichen Fuß- und Radwegeverbindung, die über die Imperialstraße im Westen, die Kleine Heide und die Osnabrücker Straße in Richtung Spenger Straße und damit außerhalb von betrieblichen Flächen verläuft, sowie
- dadurch ermöglicht die planungsrechtliche Einbindung der öffentlichen Verkehrsflächen Ladestraße und östlich angrenzende Teile der Imperialstraße in angrenzende Betriebsgrundstücke sowie Ausbildung eines öffentlichen Wendehammers als Abschluss der östlichen Imperialstraße.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderung vom 23. April 2021 wird der vorgenannte Beschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 22. März 2024

Die Bürgermeisterin

gez. Rutenkröger